



Regelaufgabe Prävention: Verankerung in Leitbild & Co.

Im Rahmen der „Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte“¹ schreibt das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) die „einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention“ als eigenen Standard² für alle Einrichtungen und Körperschaften im verfasst kirchlichen Bereich verbindlich fest. Ein entsprechender Passus kann vor Ort in das jeweilige Leitbild, die Konzeption und/oder die Satzung integriert werden.

Im Leitbild, der Konzeption und/oder der Satzung einer Gemeinde, Einrichtung, eines Vereins oder einer sonstigen Körperschaft werden das Selbstverständnis und die Grundprinzipien formuliert, die für die Gestaltung des Miteinanders gelten und von allen Mitarbeitenden verbindlich mitgetragen werden sollen³. Zu diesen Grundprinzipien gehört gemäß KGSsG auch die Verantwortung zur Prävention. Sie an herausgehobener Stelle konzeptionell zu verankern, betont ihre grundlegende Bedeutung als „Regelaufgabe mit hoher Priorität“⁴.

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg hat die synodale Arbeitsgemeinschaft Prävention mit Beschluss vom 27.11.2023 beauftragt, die Verantwortung zur Prävention in die Konzeption des Kirchenkreises aus dem Jahr 2014 einzuarbeiten. Die Arbeitsgemeinschaft Prävention schlägt vor, den Abschnitt „Ansprechpersonen für Betroffene sexueller Gewalt“ in der Konzeption (S. 44/45) durch den umseitig folgenden Passus

„Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention und Hilfe“

zu ersetzen.

Was ist damit gemeint?

Warum ist das wichtig?

„Prävention ist Regelaufgabe mit hoher Priorität.“

Wie setzen wir das im Kirchenkreis Tecklenburg um?



Konzeption des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg (Ergänzung)

Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention und Hilfe

Der Evangelische Kirchenkreis Tecklenburg setzt sich ein für eine Kultur der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Wir streben einen zuverlässigen und wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, insbesondere vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, an, und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Damit möchten wir allen Menschen, denen wir als Kirche begegnen, Schutz und Hilfe, und denjenigen, die sich bei uns engagieren, Handlungssicherheit und Orientierung bieten.

Entsprechend den Regelungen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der Evangelischen Kirche von Westfalen wirken wir aktiv darauf hin, dass auf allen Ebenen und in allen Einrichtungen unseres Kirchenkreises tragfähige Konzepte zum Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung entwickelt und in Kraft gesetzt werden. Dazu erarbeiten wir kontinuierlich Verfahren und Strukturen, um übergreifendes, grenzverletzendes Verhalten zu verhindern oder, wo das nicht gelungen ist, nachhaltig zu unterbinden und transparent aufzuarbeiten.

Hinweise auf mögliche Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung nehmen wir ernst und gehen ihnen konsequent nach. Betroffenen bieten wir Beratung und Unterstützung an.

Wir nutzen die Strukturen und Beratungsmöglichkeiten der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS) der Evangelischen Kirche von Westfalen. In Vermutungsfällen sexualisierter Gewalt kooperieren wir zusätzlich mit der Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes Rheine gegen körperliche, seelische und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Wir unterstützen das Präventionskonzept der Evangelischen Kirche von Westfalen, das durch die Schulung und den Einsatz geeigneter Multiplikator:innen und Präventionsfachkräfte die Voraussetzungen dafür schafft, dass die Präventionsarbeit im Kirchenkreis kontinuierlich stattfinden und stetig weiterentwickelt werden kann.

- 1: §6 (3) KGSsG, [Geltendes Recht: 295 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt \(KGSsG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)
- 2: §6 (3) Ziffer 1 KGSsG, ebd.
- 3: vgl. „Achtgeben“, Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt, Ev. KK Bonn und Ev. KK An Sieg und Rhein (Hg.), 2020, S. 26, [Innenseite ONLINE_FINAL.pdf \(evaju.de\)](#)
- 4: vgl. [Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung :: Evangelisch in Westfalen - EKvW \(evangelisch-in-westfalen.de\)](#)

Letzter Abruf aller Online-Quellen auf dieser Seite am 10.06.2024